

Name: \_\_\_\_\_

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_  
36304 Alsfeld

Magistrat der Stadt Alsfeld  
Abteilung Finanzen  
Markt 3  
**36304 Alsfeld**

## H u n d e s t e u e r

Ich/Wir beantrage(n) ab sofort für den von mir gehaltenen und angemeldeten Hund

- A. Hundesteuerermäßigung
- B. Befreiung von der Hundesteuer

laut den untenstehenden von mir unter Ziffer \_\_\_\_\_ gemachten Angaben. Diese Angaben entsprechen den bei mir zurzeit vorliegenden Verhältnissen. Es ist mir bekannt, dass Angaben, die nicht den Tatsachen entsprechen, nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geahndet werden können. Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung/Steuerbefreiung, so ist dies der Stadt Alsfeld innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

Alsfeld, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Vor- und Familienname)

---

### Begründung des Antrages

#### A. Eine Steuervergünstigung wird beantragt:

- Für einen Wachhund, der zur Bewachung eines bewohnten Gebäudes gehalten wird, das von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegt (§ 7 Abs. 1 a Hundesteuersatzung)
- Für einen geprüften Melde-, Sanitäts- oder Schutzhund (§ 7 Abs. 1 b Hundesteuersatzung)  
Die erforderliche Prüfung wurde abgelegt am \_\_\_\_\_. Prüfungszeugnis ist beigelegt.
- Für einen Hund, der bei einem anerkannten Zucht- oder Leistungsrichter des VdH (Verband für das deutsche Hundewesen) eine Begleithundeprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Prüfungen, die in einer vom Land Hessen anerkannten Hundeschule abgelegt wurden sowie Prüfungen für jagdlich brauchbare Hunde, sofern eine Bescheinigung des Landesjagdverbandes vorliegt, werden gleichgestellt.

#### B. Eine Steuerbefreiung wird beantragt:

- Für Hunde, die dem Schutz hilfloser Personen dienen; der Schwerbehindertenausweis ist gekennzeichnet mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ (§ 6 Abs. 1 Hundesteuersatzung). Hierzu muss neben dem Schwerbehindertenausweis auch ein Nachweis über die abgelegte Prüfung des Hundes (z. B. Begleithundeprüfung) vorgelegt werden (§ 8 Abs. 2 Hundesteuersatzung)
- Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem **Tierheim Alsfeld** erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

Zahl der zurzeit von mir/uns gehaltenen Hunde \_\_\_\_\_